

Ämtliche Bekanntmachungen und Verfügungen.

G m ü n d und W e l z h e i m.

Bekanntmachung in Betreff der Verhütung von Brand-Unglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeiliche Vorschriften zur pünktlichen Beachtung veröffentlicht:

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Gluth erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Branntweinbrennereien, Seifenstereien u. s. w. muß in ganz feuerfesten, gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgekühlt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den oberen Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreisregierung ab.

2) Leicht entzündliche und schwer löschbare Stoffe, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefel-Kohlenstoffe, Erdöl (Petroleum), Photogen, Camphin, Terpentinöl und andere ähnliche Oele, ferner Firnisse, Lacke, Theer, fette Oele, Talg, Schmieren, Pech, Harz und Schwefel sind stets nur in feuerfester Weise aufzubewahren.

Werden größere Vorräthe solcher Stoffe für längere Zeit in Gebäuden aufbewahrt, so sollen die Räume für solche Lagerungen jedenfalls in Gebäuden, welche Feuerungseinrichtungen enthalten, mit massiven Umfassungsmauern und feuerfesten Decken versehen sein.

Innerhalb der Dörtschaften darf rohes Erdöl gar nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 5 Centnern einschließlic aufbewahrt werden. Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände beim Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

Die Räume, in welchen leicht entzündliche Stoffe, wie Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl und dergleichen lagern, dürfen nie mit offenem Licht betreten werden.

Die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron, chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen darf nicht für längere Zeit in demselben Raum mit leicht brennbaren Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

3) Hans und Flachs dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 30. October 1854, Amtsblatt Nro. 122, und vom 28. Juli 1855, Nr. 86, sowie auf die neueste Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1856, Reg.-Bl. S. 205, verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennender Fien, bloßem Licht, angezündeter Tabakspfeife u. s. w. in Ställen, Scheunen, auch wenn die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern unter dem Dache oder auf den Dachböden, oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäuser besuchen, oder sich eines bloßen Lichtes oder angezündeter Spähne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streichfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stalllaternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Stalllaternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstößen Schutz gewährende, feuerfestere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschichtete Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein oder doch einen vernieteten (nicht gelbheten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen und mit unmangethaften Gläsern, die von außen durch Eisendrathgestricke geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Hans- und Werkreihen haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sog. Schnapp- oder Blöckensleuchter sind bei Strafe von 3 fl. 15 kr. verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu befechtigen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Flachs- und Hansfressen und Brechen bei 10 fl. Strafe verboten. Dagegen ist das Dreschen und Strohschneiden ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit bei Nacht bei einer wohlverwahrten, an einem geeigneten Ort angebrachten Laterne zulässig.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Flachs- und Hansdörren in den Backöfen, insoweit hiezu nicht besondere oberamtliche Erlaubniß vorliegt und das Dörren des Holzes in den Döfen und Ofenböden verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Dorfs geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Dörtschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Dorfs wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schießen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und der unmittelbaren Nähe,

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in gewöhnlichen Küchen ist nur insofern zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen oder in den schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfesten Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gefinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

17) Wer die in den Polizeiverordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks erteilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die

gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in einer Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Fall eines Brandes in jedem Haus so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brandplatze zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsman und deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Dienstboten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminseggern, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden s o g l e i c h zu verkündigen, ihre Gemeindeangehörigen zu pünktlicher Befolgung anzuhalten, sich selbst strenge darnach zu achten, und insbesondere auch die L o k a l = F e u e r s c h a u e r und P o l i z e i d i e n e r an die getrene Erfüllung ihrer diesfälligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dieß geschehen von ihnen im Schultheissenamts-Protokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen, daselbst auch den Nachweis der geschehenen Verkündigung zu liefern.

Den 2. November 1865.

R. Oberamt Gmünd. R. Oberamt Welzheim.
S c h e m m e l. L u z.

G m ü n d und W e l z h e i m.

Aushebung für das Jahr 1866.

Die Ortsvorsteher des Bezirks werden hie mit auf die in No. 258 des Staats-Anzeigers von 1865 erschienene Verfügung des R. Ober-Rekrutirungsraths in Betreff der Aushebung für das Jahr 1866 aufmerksam gemacht und es werden dieselben erinnert, daß mit Entwerfung der Rekrutirungslisten, als der Grundlage der Aushebung für das Jahr 1866 in allen Gemeinden des Bezirks am 1. Dezember d. J. zu beginnen sei, welcher Tag von den Ortsvorstehern auf örtliche Weise in ihren Gemeinden rechtzeitig bekannt machen zu lassen ist.

Die Formulare zu den Listen werden den Ortsvorstehern durch die Amtsboten zukommen, sobald dieselben das nöthige Bedürfnis angezeigt haben werden, was alsbald zu geschehen hat.

Nach dem §. 27 der Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 30. Dezember 1843, soll das für das Bezirksverfahren bestimmte Exemplar der Rekrutirungsliste von dem Gemeinderathe am 2. Januar 1865 dem Oberamte übergeben werden, und muß die genaue Einhaltung dieses Termins um so mehr erwartet werden, als eine Versäumnis in dieser Beziehung nicht ungeahndet bleiben dürfte.

Ueber die Entwerfung der Rekrutirungslisten, überhaupt über das Geschäft der Aufzeichnung enthalten die §§. 9 bis 29 der gedachten Instruktion die näheren Vorschriften, auf welche hie mit im Allgemeinen hingewiesen wird, unter dem Bemerkten, daß die Ortsvorsteher sich mit diesen Vorschriften inzwischen genau vertraut zu machen haben. Ihre strenge Einhaltung muß erwartet werden.

Im Einzelnen wird die Aufmerksamkeit der Ortsvorsteher unter Hinweisung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 16. Dezember 1862, Amtsblatt No. 145, noch auf folgende Punkte gelenkt:

- 1) Der Aufzeichnung unterliegen, mit der in §. 12 der Instruktion bemerkten Ausnahme, a l l e J ü n g l i n g e, welche der am 1. Januar 1866 aufzunehmenden Altersklasse angehören (bis zum Schlusse des gegenwärtigen Kalenderjahrs das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.)
- 2) In der Rekrutirungsliste sind außer denjenigen, welche in der Gemeinde geboren und deren Eltern daselbst wohnhaft sind, auch alle diejenigen aufzunehmen:
 - a) welche von einem andern Orte des Königreichs oder vom Auslande hereingezogen sind und das entsprechende Alter haben;
 - b) welche freiwillig in das R. Militär eingetreten sind, vorausgesetzt, daß sie der Altersklasse angehören;
 - c) welche während der früheren 6 Jahre bei der Aufzeichnung der Militärpflichtigen übergangen wurden;
 - d) welche, wenn sie auch schon in der Gemeinde geboren, mit ihren Eltern weggezogen sind, oder diese anderwärts ihren zeitlichen Wohnsitz genommen haben.
 - e) welche mit ihren Eltern in einen fremden Staat gezogen sind, ihr Staatsbürgerrecht aber mit R. Bewilligung beibehalten haben;
 - f) welche vor erfüllter Militärpflicht in fremde Staatsdienste, wenn gleich mit R. Bewilligung eingetreten sind;
 - g) die Söhne von Ausländern, welche in württembergischem Staatsdienst angestellt sind, ohne den Vorbehalt des auswärtigen Heimathrechts nachweisen zu können.
- 3) Bei solchen, welche Berücksichtigungs-Ansprüche wegen Berufs, wegen Familien-Verhältnissen, oder wegen Bewilligung einjähriger Dienstzeit zu machen haben, ist das Geeignete in den Rekrutirungs-Listen zu bemerken, nachdem sie zuvor auf diese Ansprüche mit der Weisung aufmerksam gemacht worden sind, dieselben, soweit möglich, urkundlich zu belegen. Um späteren Reclamationen zu begegnen, ist bei jedem Militärpflichtigen das Alter und Geschlecht seiner Geschwister in der fünften Colonne der Rekrutirungsliste beizufügen und so das Oberamt in den Stand zu setzen, selbst zu beurtheilen, ob kein Berücksichtigungsgrund vorhanden und der Beteiligte zu veranlassen sei, darüber schriftliche Beweise beizubringen.
- 4) Nach erfolgter Ausfertigung der Liste ist dieselbe vom Gemeinderath zu prüfen und zum Beweise der Richtigkeit von den Mitgliedern desselben, von dem Rathschreiber und dem Ortsgeistlichen zu unterzeichnen und sofort von der Mitte des Monats Dezember an auf dem Rathhause oder einem andern dazu geeigneten Orte aufzulegen, und außerdem ein besonderes Namens-Verzeichniß der Militärpflichtigen, mit Angabe der Namen ihrer Väter, öffentlich anzuschlagen. Daß Beides geschehen, ist in der Gemeinde bekannt zu machen und hie mit die Aufforderung an Jedermann zu verbinden, die in die Listen etwa eingeschlichenen Mängel und Irrthümer dem Ortsvorsteher oder dem Gemeinderath zur Berichtigung anzuzeigen. Der Vollzug ist von dem Ortsvorsteher in der Liste zu bekrunden.

Die pfarramtliche Beurkundung in den Listen hat ausdrücklich dahin zu lauten, daß die Einträge in den Rekrutirungs-Listen, insoweit sie sich auf die Tauf- und Familien-Register beziehen, mit diesen verglichen und in Uebereinstimmung gefunden worden seien, Listen, welche diese Beurkundung nicht enthalten, müßten zurückgegeben werden.

5) Am Schlusse der Liste ist noch so viel Raum übrig zu lassen, um einzelne (übersehene, überwiesene 2c.) Militärpflichtige nachtragen zu können. Listen, in welchen nach dem Abschluß noch Namen nachgetragen würden, müßten zur Ergänzung zurückgegeben werden.

6) Dem an das Oberamt längstens am 2. Januar und jedenfalls nicht vor dem Abflusse der zur öffentlichen Auflage bestimmten Frist, Z i f f. A, einzusendenden Exemplar der doppelt auszusetzenden Rekrutirungslisten, (ein Exemplar bleibt in den Händen des Ortsvorstehers) sind die zum Beweise der angebrachten Berücksichtigungs-Ansprüche vorgelegten Urkunden sowie andere Belege anzuschließen. Auch ist in dem Begleitungsberichte das Oberamt auf die bei der Aufzeichnung etwa vorkommenden Zweifelsfälle, insbesondere aber darauf aufmerksam zu machen, ob nicht ein Militärpflichtiger in die Liste eines andern Orts schon aufgenommen, oder dahin zu überweisen sei.

Eröffnungs-Urkunden bezüglich des gegenwärtigen Erlasses, sind ohne Verzug einzusenden.

Den 2. November 1865.

R. Oberamt Gmünd. R. Oberamt Welzheim.
S c h e m m e l. L u z.

G m ü n d. **Schaaf-Markt.**

Der auf 14. d. M. ausgeschriebene gewesene hiesige Schaafmarkt findet an diesem Tage nicht statt, da er mit dem Göppinger Schaafmarkt zusammenfällt, sondern am

Mittwoch den 15. November.

Die verehrlichen Ortsvorstände werden ersucht, dieß in ihren Gemeinden bekannt zu machen.
Am 4. Novbr. 1865.

Gemeinderath.
Vorstand Roh n.

G m ü n d.
Diebstahls-Anzeige.
In der Zeit vom Montag den 16. auf Donnerstag den 19. October 1865 ist dem Schneider Albrecht hier aus seinem Wohnzimmer ein Sommerrod von Dufstien, röhlich mit kleinen weißen Dupfen, doppelt gesteppt, mit großen Vortentischen auf beiden Seiten, und mit schwarzem Orleans ausgefüllt — entwendet worden. Dieß wird zu bekannten Zwecken veröffentlicht.
Den 2. Novbr. 1865.

R. Oberamtsgericht.
Ver.-Ass. Hecker.

G m ü n d.
Auswanderung.
Johann Eberhard, und dessen Sohn Johann Eberhard von Bargau beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern, können jedoch die erforderliche Bürgschaft nicht leisten.
Es werden daher etwaige Gläubiger derselben aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen bei dem Gemeinderath Bargau geltend zu machen, widrigenfalls der Auswanderung statt gegeben würde.
Den 3. Nov. 1865.

R. Oberamt.
Schemmel.

W e l z h e i m.
Gläubiger-Aufruf.
Johann Christian Ludwig Marx von Blüderhausen, in Philadelphia wohnhaft, hat um Entlassung aus dem württemb. Staatsverbannde und um Ausfolge seines in Blüderhausen pflegschaftlich verwalteten Vermögens gebeten.
Etwaige Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bei der Ortsbehörde Blüderhausen geltend zu machen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätten.
Den 4. November 1865.

R. Oberamt.
Luz.

W e l z h e i m.
Auswanderungen.
Nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen wandern nach Nordamerika aus:
1) Johann Christian Kraß von Unterschlechtbach,
2) Regina Louise Schaal von da,
3) Gottlieb Friedrich Kunzi von Oberschlechtbach,
4) Gottfried Lachenmayer von Mittelschlechtbach.
Den 4. November 1865.

R. Oberamt. Luz.



Am nächstkommen-
den Samstag den 11. November
Mittags 1 Uhr
werden auf dem
Bahnhof Gmünd folgende Aus-
drucksmaterialien zum Verkauf ge-
bracht:
eichene 5' 5" starke Klapphölzer,
rauhe Bretter und Brettstücke,
Böden von 12 bis 15" stark
und Fußlambrien zc. zc., wozu
die Kaufsliebhaber eingeladen werden.
R. Betriebsbauamt
Schorndorf.

P f a h l b r o n n.
Fabrik-Verkauf.
Aus der Verlassenschaft des
Michael Schwenger von hier
kommt in dessen Wohnung gegen
Baarzahlung zum Verkauf von
Morgens 9 Uhr an, und zwar
Freitag den 10. Nov. d. J.
Wußer, Mannsleider, Bettge-
wand, Leinwand, Küchengeräth,
Schreinwerk, Faß- und Wand-
geschirr, gemeiner Hausrath,
Samstag den 11. Nov. d. J.
Fuß- und Bauerngeschirr, 2
Kühe, ungefähr 200 Roggen
und Dinkelgarben, 100 Haber-
garben, 20 Gerstengarben, un-
gefähr 50 Sack Erdbeinen,
30 Centner Heu und Deynd,
30 Kloben Stachs, 7 Kloben
Hans, den vorhandenen unge-
drockenen Stachs- und Hans-
samen,
wozu Liebhaber eingeladen werden.
Den 4. November 1865.

W a i s e n g e r i c h t.
Vorstand W a r e i ß.
H o h e n s t a d t.
Brauntwein-Verkauf.
Die Graf Adelmans'sche
Brauerei hat ein Quantum
Brauntwein
zu verkaufen; welcher in größeren
und kleineren Partien abgegeben
wird.
B e r m i s c h t e A n z e i g e n.
O b e r d ö b i n g e n.
Hofguts-Verkauf.
Die Unterzeichnete ist gesonnen,
ihr auf der Markung Bargau
und in der Lage zwischen Unter-
döbingen und Weiswang befindli-
ches einzehes Hofgut aus freier
Hand zu verkaufen.
Zu dem Gut gehört ein neu
gebautes Wohnhaus mit Scheuer
unter einem Dach, 40' breit und
86' lang, sowie 28 Morgen Güter.
Liehaber können jeden Tag
einen Kauf abschließen mit
Viktoria Friedel.

G m ü n d.
Ein guter Pfandschein von

G m ü n d.
Ein guter Pfandschein von

dreijäger unterpfändlicher Sicher-
heit im Betrage von 4500 fl.
ist auf Martini oder später ge-
gen baar Geld umzutau-
schen. Näheres bei der
Redaktion.

G m ü n d.
Mädchen-Gesuch.
Bei dem Unterzeichneten finden
noch einige solche jüngere Mädchen
fortdauernde Beschäftigung.
Wilh. Lindenmayer.

G m ü n d.
Mehrere tüchtige
Bijoulier
finden dauernde Beschäftigung.
Bei wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d.
Sehr gut Kochende Erbsen,
Linsen, weiße Bohnen im
größeren oder kleineren Maß em-
pfehle
Friederike Schleicher.

W e l z h e i m.
Einen gut erhaltenen
größeren
Oval-Ofen
mit Steinen, Rohr und Thüren
hat billig zu verkaufen
Heinr. Chr. Bilfinger.

G m ü n d.
Einige Wagen Dung hat zu
verkaufen
Bäder Müller,
Kappelgasse.

G m ü n d.
Ein Logis
mit oder ohne Feuerwerkstätte
ist sogleich zu vermieten. Zu
erfragen bei der
Redaktion.

G m ü n d.
Können binnen
1200 fl. acht Tagen
erhoben werden. Wo? sagt die
Redaktion.

S t e i n h e i m.
Nadelholz-Stangen-Verkauf.
Unterzeichneter verkauft am
Donnerstag den 9. November d. J.
Vormittags 10 Uhr
auf dem Homberg in der Nähe bei dem Liebersohler Hof im Auf-
streich gegen baare Bezahlung folgende Nadelholz-Stangen:
75 Stück Baustangen 3—8" stark, 40' lang.
500 " Gerüststangen 5—6" " 40' "
500 " Gerüststangen 4—5" " 30' "
500 " Hopfenstangen 25—30' "
400 " Hopfenstangen 20—25' "
300 " Baunstücken.
Matenbauer Junginger.

Schul-Ranzen
von fl. 1 30 an empfiehlt
Gummigalochen empfiehlt
J. Müleisen.

G m ü n d.
Ein Logis für zwei ledige
Herren, welches sogleich bezogen
werden kann, ist zu vermieten.
Grießer, Rinderbachergasse.

G m ü n d.
Für eine große Familie ist bis
nächst Lichtmeß ein geeignetes
Logis zu vermieten.
Lebergasse Nr. 463.

G m ü n d.
Bu vermieten.
In ein heizbares Logis werden
zwei Herren gesucht. Wo? sagt
die Redaktion.

G m ü n d.
Zu vermieten.
Ein solches Mädchen findet eine
Schlafstelle. Wo? sagt die
Redaktion.

G m ü n d.
In der letzten Zeit wurde ein
seidener Schirm und gestern
ein **brauner Lüster-Schirm**
in der Franziskanerkirche stehen ge-
lassen und wird um Zurückgabe
an die Redaktion ersucht.

G m ü n d.
An Allerheiligen wurde vom
Gottesacker bis zum Schmiedthor
ein **Gebetbuch**, „Heils Bierde“
verloren, welches abgegeben werden
wolle bei der
Redaktion.

G m ü n d.
W a r n u n g.
Der zungenfertigen Jungfer
B. Ba. möchte
ich rathen, ihr klatschhaftes Maul
ruhen zu lassen, da es leicht ge-
schehen könnte, der eingesezte Bahn
würde ausfallen.
Sollte diese Warnung fruchtlos
sein, so wäre ich zu gerichtlicher
Klage genöthigt.
B. R.

G m ü n d.

In dem

photographischen Atelier von C. Jäger

bei der Pfarrkirche

werden jeden Tag Aufnahmen gefertigt und die Bilder schön und billig ausgeführt.

G m ü n d.

Erdöl-Lampen

für deren beste Qualität ich garantiere empfehle

J. Müleisen.

P r e i s e :

Steh-Lampen mit Blechfuß, Milchglasglocke von fl. 1 48 kr. bis fl. 6.

Häng-Lampen von fl. 1 bis fl. 4.

Lampen-Cylinder

zu Gas und Erdöl-Lampen in allen Größen empfehle

J. Müleisen.

Gegen Zahnschmerzen

ist F. Scott's Extrakt-Radix als sicherstes Mittel zu empfehlen. Zu haben bei

Leopold Weber in Gmünd,
im Laden des Hrn. Kaufmann Walter.

Die evangelische Pfarrei **Mudersberg**, Dehanas Welzheim, wurde dem Stadtpfarrer **Elwert** in Mödmühl, Def. Neuenstadt, übertragen.

§ Heute früh brach in **Oberbettringen** im Oberling einer Scheuer Feuer aus, welche dieselbe mit allen Vorräthen vernichtete. Das anstoßende Wohnhaus wurde ebenfalls ergriffen, doch gelang es dem Feuer Einhalt zu thun, so daß nur der Dachstuhl abbrannte, und das Mobiliar vollständig gerettet werden konnte.

Stuttgart, den 5. Nov. Mit der jüngsten Versammlung der Fortschrittspartei in der Riederhalle ist man hier eigentlich nicht recht im Reinen. Die Partei ist ganz gut zusammenzuhallen und es ist mit ihr etwas auszuriäten, bei Wahlen und dergl.; allein es wurmt die Theilnehmer an derselben immer mehr, zu sehen, daß eben fast ausschließlich Männer des Nationalvereins an der Spitze der Einladungs standen. Der Absagebrief von Pfeiffer ist allein, der die Ansicht niederhält, die Theilnehmer an der Versammlung seien in eine nationalvereinliche Falle gegangen. Ich bin fest überzeugt, daß die Theilnehmer nur mit Hilfe eines bis zur Unhaltlosigkeit allgemein gehaltenen Programms zusammengehalten werden konnten und ihren Leitern sogleich den Gehorsam aussagen werden, sobald sie auch nur einen nationalvereinlichen „Fehler“ loslassen wollen. — Wie ich höre, ist der Verfasser des „Corps-Befehls“ im Kladderadatsch in der Person des Sohnes eines Subalternbeamten entdeckt worden. Die Vorbeeren, die jener Mann mit seinen Bersen geendet, ließen ihn nicht schlafen und wurden an ihm zum Verräther. Wenn meine Quelle richtig ist, so ist der Sohn keiner Beförderung ausgehört, wohl aber soll der Vater Unangenehmes zu befahren gehabt haben. — Die neue englische Kapelle wird äußerlich und innerlich von ausgezeichnetester Schönheit und sie darf sich ohne Bedenken, was Geschmack und Pracht der Ausstellung betrifft, neben die schönste katholische Kirche stellen. Alle Kunst, aller Reichtum, so von den Architekten angewendet werden kann, wird an diese Kapelle verschwendet. Es ist zwar eine anglikanische, also eine protestantische Kirche, allein wer sie betritt, wird durch Bild und Schmuck auf's Lebhafteste an den katholischen Ritus erinnert. Der Boden ist aus vorzüglich schönem, aus England verschriebener Mosaik gebildet. Die gemalten Fenster, die etwa auf's Frühjahr eingesetzt werden, kosten allein 30,000 fl.; die Orgel erhält das schönste gothische Schnitzwerk, der ganze Chor ist mit reichen Bildhauerarbeiten ausgestattet; der Grund des Chorgewölbes ist dunkelblau mit goldenen Sternen besät. Das Gewölbe des Schiffs ist ein Tonnengewölbe aus hölzernen Bohlen konstruiert und hübsch bemalt. Das Kirchlein kommt auf etwa 200,000 fl. und ist mit Luftbezug versehen. Allein wenn solche Gönner und Gönnerinnen da sind, wie eine ledige englische Dame, die allein „zum Anfang“ 80,000 fl. gegeben hat, dann braucht der Bauherr — hier die anglikanische Gemeinde — nicht ängstlich jeden Thaler zweimal umzuwenden. Die politische Gemeinde Stuttgart hat den Platz unentgeltlich abgetreten, jedoch mit dem Beding, daß die

G m ü n d.

Dr. Finck's echtes Malt-Extract

(Kein sog. Gesundheitsbier.)

Wir beehren uns hiedurch anzuzeigen, daß uns die Fabrik **C. B. Seinius & Comp.** in **Stuttgart** den Verkauf des oben genannten, von ärztlichen und chemischen Autoritäten ersten Rangs in **Tübingen** und **Stuttgart** als ein vorzügliches, äußerst leicht verdauliches Heilmittel bei mangelhafter Ernährung, Blutarmuth, unnatürlicher Abmagerung und Entkräftung, Neigung zur Schwindfucht, Brust- und Halsleiden, katarthallischen Affektionen etc. anerkannt, überdies sehr wohl-schmeckenden Präparats für hiesige Stadt und Umgegend übertragen hat.

Preis der Originalflasche sammt Anweisung 36 Kr.

Gebr. Heitzmann.

Apotheker Bergmann's

Barterzeugungstinctur

unstreilig sicherstes Mittel, binnen kürzester Zeit bei selbst noch jungen Leuten einen starken und kräftigen Bartwuchs hervorzurufen, empfiehlt à Flac. 36 Kr. und fl. 1.

W. Gruener.

Kirche sammt Platz ebenfalls unentgeltlich an die politische Gemeinde zurückfalle, sobald die anglikanische Gemeinde als solche aufhören sollte. Auch für eine entsprechende Herstellung des die Kapelle einschließenden Platzes trägt Stuttgart Sorge. Der Platz wird mit Mauern, Gittern, Alleen und Treppen eingefast sein.

Nicht nur zum zweiten, sondern sogar zum drittenmale hat in diesem Jahre ein **Weinstock** zu **Müllheim** in **Baden** im Garten des Herrn **Edert** aus **Schweighof** Frucht getragen. Im August schnitt man an diesem Stocke die ersten Trauben, und schon waren wieder Blüten daran, die im September zur vollen Reife kamen, während am 16. Oktober die im September zur Blüthe gekommenen Trauben vollständig reif und süß abgenommen wurden.

Die **Preußen** haben in **Paris** Eroberungen gemacht, doch nicht wie vor 50 Jahren, mit ihren Kanonen, sondern mit den Instrumenten des Musikcorps des 34. Regiments. Am zweiten Tag nach ihrer Ankunft mußten sie im Schloßhofe zu **St. Cloud** vor der kaiserlichen Familie spielen. Der Kaiser kam vom Balkon zu ihnen herab, an der Hand den Prinzen führend, der eine preussische Soldatenmütze trug und unterhielt sich mit ihnen. Er bestellte die **Duvertüre** zum **Festschuß** und sagte, als die Kaiserin am Schluß tapfer klatschte: Meine Frau ist ganz entzückt von Ihrem Spiel. Darauf begaben sich die Musikanten in die Reitbahn, die roth ausgeschlagen und mit französischen und preussischen Fahnen geschmückt war. Dort war für sie eine große Tafel gedeckt. Zur Seite jedes preussischen Musikers saß immer ein französischer vom 1. Grenadierregiment. Am Schluß, wo der **Champagner** reichlich floß, erschien abermals der Kaiser mit dem Prinzen und wurde mit unendlichen Hochs empfangen. Er machte die Runde und unterhielt sich mit vielen Preußen in deutscher Sprache. Dem Musikdirektor **Parlow** ließ er ein 1000 Frankbillet für sein Musikcorps einhängen.

Graf **Bismarck** wird erst zu Ende dieser Woche nach **Berlin** zurückkehren. Man erzählt, daß die definitive Lösung der Herzogthümer seine erste Arbeit sein werde.

Brüssel, 3. Nov. Die „**Stoile Belge**“ meldet aus einem Privatbrief aus **Moskwa**: „Eine weitverzweigte Verschwörung, mit der Absicht, Mexiko den Unionsstaaten einzuverleiben, ist in der Hauptstadt entdeckt worden. Hochgestellte Persönlichkeiten sind dabei compromittirt. Man spricht von 500 Verhaftungen. Der Kaiser hat sich aus der Hauptstadt entfernt, die französischen Behörden schalten lassend.“

In **Algierien** scheint auch die Anwesenheit des Kaisers nicht lange nachgehalten zu haben, es sind wieder mehrere Stämme der Araber in vollem Aufstand und machen den Franzosen viel zu schaffen.